

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München	2.595.700 €
Gemeinde Grünwald	1.100 €
Gemeinde Oberhaching	74.500 €
Gemeinde Sauerlach	18.400 €
Gemeinde Taufkirchen	14.000 €

im Vermögenshaushalt

Landkreis München	4.599.500 €
Gemeinde Grünwald	4.200 €
Gemeinde Oberhaching	289.100 €
Gemeinde Sauerlach	71.200 €
Gemeinde Taufkirchen	54.500 €

§ 5

Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberhaching, 5. Dezember 2019

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung 2020 Kenntnis erhalten. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 GO).

III.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 82041 Oberhaching, Alpenstraße 11, Zimmer 1.10, ganzjährig öffentlich aus (gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung).

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geothermieprojekt „Palling-Nord“ auf Flurstück Nr. 1475, Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling, Landkreis Traunstein

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 23.12.2019 hat die Erdwärme Chiemgau GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Palling“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen von 6 Tiefbohrungen mit über 1.000 m Teufe. Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 2,03 ha, wovon ca. 0,9 ha auf den Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für Testwasserbecken sowie Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die 6 Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren bis in eine Tiefe von ca. 4.600 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Palling“ auf Flurstück-Nr. 1475, Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling, Landkreis Traunstein. Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt und liegt am Rande des Vorranggebietes für Kies und Sand (514K2). Durch die Randlage steht es den Zielen des Regionalplans Südostoberbayern jedoch nicht entgegen.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfundingkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 12. Februar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Berichtigung

Vom 5. Februar 2020

44-5103.44_14-1-3

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 20. Juli 2018 (OBABI S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 63 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

63. Grundschule München, Gotzmannstraße 19

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Gotzmannstraße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München bis Höhe Krähenweg – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe